

## **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kalletal**

**vom 25. Februar 1994**

**zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher  
Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 28.11.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 ( GV.NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1993 (GV.NW. S. 360) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinde und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Dezember 1992 (GV.NW. S. 561), hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 24. Februar 1994 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

- 1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich des Eigenbetriebes der Gemeinde werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- 2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- 1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- 2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche DM festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben, für

- 1) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist (hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens),

2) besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I. S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I. S. 1046) beide in der jeweils geltenden Fassung,

3) mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Gebührenordnung etwas anderes vorgeschrieben ist.

#### **§ 4**

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

#### **§ 5**

#### **Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der z.Zt. gültigen Fassung.

#### **§ 7**

#### **Gebührensschuldner**

1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 8**

#### **Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.

2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

**§ 9****Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von  
Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.

2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

**§ 10****Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 20.04.1972 außer Kraft.

**Anlage**  
**zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kalletal**  
**vom 25. Februar 1994**  
**zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher**  
**Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 28.11.2001**

**Gebührentarif**

Tarifnr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Abschriften und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	2,50 €
b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt jede angefangene halbe Stunde	7,50 €
c)	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15 €
	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,25 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,00 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,50 €
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	0,15 €
	mindestens jedoch	1,00 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	7,50 €

5.	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen	7,50 €
	b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	10,00 €
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	1,50 €
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	1,50 €
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllkontrollmarken	0,50 €
9.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	7,50 €
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	7,50 € 15,00 €
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene 1/2 Stunde	7,50 €
	b) Außenarbeiten je angefangene 1/2 Stunde	15,00 €
	c) Gehilfenstunde zur Vorhaltung u. Beförderung von Geräten je angefangene 1/2 Stunde	12,50 €
12.	Genehmigung für die Herrichtung von Grundstückseinfahrten einschl. der Abnahme	15,00 €
13.	Genehmigung und Abnahme von Kanalhausanschlüssen gem. der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung je Hausanschluß	25,00 €
14.	Überlassung von Bauakten zur Anfertigung von Zeichnungen oder Pausen je Akte	5,00 €

15. Lichtpausen
- |            |        |
|------------|--------|
| a) DIN A 4 | 1,00 € |
| b) DIN A 3 | 1,50 € |
| c) DIN A 2 | 2,50 € |
| d) DIN A 1 | 4,00 € |
| e) DIN A 0 | 6,00 € |
- Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.
16. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit mindestens
- |           |         |
|-----------|---------|
| höchstens | 5,00 €  |
|           | 30,00 € |

Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 16 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.